

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 26/16 B

L 8 KR 213/14 (Hessisches LSG)
S 12 KR 348/13 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n
und Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 2. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen LSG vom 2.6.2016, das am 15.6.2016 zugestellt worden ist, am 1.7.2016 durch ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 15.9.2016 verlängert worden. Am 19.8.2016 haben die Prozessbevollmächtigten die Niederlegung ihres Mandats angezeigt. Es hat sich weder ein anderer Prozessbevollmächtigter für die Klägerin bestellt noch ist die Beschwerde begründet worden.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG); sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Wegen Fristablaufs am 15.9.2016 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

